

UNGÜLTIG 21. Mai 1996

Das Gutachten ist Bestandteil dieser Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1500 I

BAUARTZULASSUNG

für die von der Firma

Kautex Werke Reinhold Hagen GmbH
5300 Bonn 3 (Holzlar)

im Zweigwerk 5248 Wissen/Sieg, in der Blühau, durch Blasformen aus der Polyäthylen-Formmasse "Lupolen 4261 A" hergestellten 1500 Liter Tanks zur oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603, Dieselmotortreibstoff nach DIN 51601 und Altöl A III - bekannter Herkunft -.

Auf Grund von § 11a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - i. d. F. vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, ber. S. 1149, geändert durch § 68 BImSchG vom 15.3.1974, BGBl. I S. 721) i. V. mit der Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der VbF sowie gemäß § 1 der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 1 Satz 1 der VbF vom 23. Dez. 1975 (GVBl. 76, S. 20) werden die Tanks der Bauart nach zugelassen.

Die Tanks erhalten das Kennzeichen

09/BAM 4.01/35/78

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) mit sieben Anlagen vom 13. Nov. 1978, T.üb.-Nr.: 4 - 3392 8857/78, zur Tankbauart BAM/4.01/35/78 zugrunde.

- 2 -

- 3 -

für den Grenzfall gilt:

$$d_R (e) \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

wobei bedeuten:

$d_R (a)$ Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

$d_R (e)$ Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

4.2 Schmelzindex nach DIN 53735

$$\text{MFI } 190/5 (a) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

$$\text{MFI } 190/5 (e) - 0,4 \leq \text{MFI } 190/5 (a) + 0,04; \text{ MFI in g/10 min}$$

für den Grenzfall gilt:

$$\text{MFI } 190/5 (e) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

wobei bedeuten:

$\text{MFI } 190/5 (a)$ Schmelzindex vor der Verarbeitung (Formmasse)

$\text{MFI } 190/5 (e)$ Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff)

5. Über die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

6. Die Tankbandagen müssen eine Feuerverzinkung von 50 µm aufweisen.

7. Die Verwendung von reparierten Tanks ist unzulässig.

8. Zu Beginn der Fertigung hat sich der Sachverständige nach § 17 Abs. 1 der VbF im Rahmen einer Verfahrensprüfung davon zu überzeugen, daß die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung gegeben sind.

9. Der Hersteller hat die laufende Fertigung der Tanks nach den Bestimmungen der TR 6 406, Nr. 2.33 überwachen zu lassen.

1. Der Hersteller hat zu gewährleisten, daß jeder Tank
 - 1.1 in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren - mit den bei der BAM hinterlegten Beurteilungsnachweisen entsprechend Abschnitt 1 des Gutachtens der BAM übereinstimmt,
 - 1.2 sachgemäß hergestellt ist und
 - 1.3 hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften der Anlage 6 des Gutachtens der BAM entspricht.
 2. Der Hersteller muß an jedem fertigen Tank folgendes prüfen:
 - 2.1 Die einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung durch Sichtprüfung.
 - 2.2 Die Einhaltung der Mindestmasse von 39 kg.
 - 2.3 Die Einhaltung der Mindestwanddicken

im stark gerundeten Teil der Ecken und Kanten	3,0 mm
im Bodenbereich	6,0 mm
in den übrigen Bereichen	5,0 mm
 - 2.4 Die Dichtheit bei 1,3 fachem statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks (Prüfdruck).
 3. Die Volumetoleranz von $\pm 1\%$ muß eingehalten sein.
 4. Nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs ist am ersten Tank die Einhaltung der nachstehenden Anforderungen zu prüfen:
 - 4.1 Dichte nach DIN 53479

$$d_R (a) \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

$$d_R (e) + 0,004 \geq d_R (a) - 0,004; d_R \text{ in g/cm}^3$$
- 3 -
- 4 -
- Mit der Fertigungsüberwachung ist der Technische Überwachungsverein Rheinland e.V., Bezirksgeschäftsführung Rheinland-Pfalz, als Sachverständiger nach § 17 Abs. 1 der VbF zu beauftragen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Bei Mängeln ist nach den Feststellungen des Sachverständigen zu verfahren.
10. Für die erstmalige Prüfung sowie die wiederkehrenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der TRbF 406 sowie die weitergehenden Anforderungen des Gutachtens der BAM.
 11. Der Hersteller hat die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen an die Fertigung durch das Einformen der nachstehenden Kennzeichnung in die Tankwand zu gewährleisten.
 - 11.1 In die Tankwandung sind an gut zugänglicher Stelle (Stirnseite) folgende Angaben einzuformen:

Hersteller
Rauminhalt
Prüfdruck
Zulassungskennzeichen
NUR FÜR HEIZÖL EL UND DIESELMOTORTREIBSTOFF
 - 11.2 Der Tank muß zusätzlich mit folgenden dauerhaften Kennzeichen versehen sein:

Herstellungsnummer (laufende Nr. des Tanks)
Fertigungsjahr
 12. Die Tankwände dürfen nicht pigmentiert sein.
 13. Ein Flüssigkeitsstandsanzeiger ist nicht erforderlich, da die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.
 14. Der maximale Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.

UNGENÜGEND

- 15. Der höchstzulässige Flüssigkeitsstand muß augenfällig gekennzeichnet sein.
- 16. Die Tanks können auch als Batterietankanlage entsprechend Nr. 1.2.1 des Gutachtens der BAM betrieben werden.
- 16.1 Es dürfen nur Tanks mit gleichen Zulassungskennzeichen zu einer Batterietankanlage zusammengefügt werden.
- 16.2 Für die Tanks dürfen nur begutachtete Teile verwendet werden.
- 17. Das Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber müssen von der BAM bzw. von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für diese Tankbauart geprüft und der Bauart nach zugelassen sein.
- 18. Der Hersteller hat mit der Kennzeichnung entsprechend Abschnitt 6 des Gutachtens der BAM und einer auszustellenden Bescheinigung - in diese ist die Herstellungsnummer des jeweiligen Tanks einzutragen - zu gewährleisten, daß der Tank einschließlich Zubehör ordnungsgemäß hergestellt ist und die Anforderungen des Gutachtens der BAM eingehalten sind.
- 19. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.
Für jede Tankanlage ist ein Abdruck dieser Bauartzulassung (ohne Anlagen) sowie die Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb beizufügen.
- 20. Die ausführenden Firmen sind schriftlich darauf hinzuweisen, daß der Transport, die Aufstellung und der Betrieb der Tanks

nur nach der beigelegten Anweisung erfolgen darf.
Die Tanks oder Tanksysteme müssen sachgemäß aufgestellt sein.

- 21. Der Hersteller hat den Betreiber darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb" eingehalten werden.
- 22. Der Hersteller hat in der "Montage- und Betriebsanleitung" hinsichtlich der Tankaufstellung auf die Bestimmungen der TRbF 406 in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.
- 23. Schadensfälle an Tanks sind, über die Regelungen des § 20 der VbF hinausgehend, der Zulassungsbehörde und der BAM unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

- a) Diese Bauartzulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen und nicht für andere Fertigungsbetriebe oder andere Hersteller.
- b) Änderungen der Tankbauart oder des Tanksystems, z.B. in der Art des Werkstoffes, der Gestalt, des Fertigungsverfahrens usw., erfordern eine erneute Begutachtung sowie einen Nachtrag zur Bauartzulassung.
- c) Von diesem Bescheid werden weitergehende bau- und wasserrechtliche Belange nicht berührt.

Auf die in § 11a Abs. 5 VbF enthaltenen Bestimmungen wird hingewiesen.

Anl.: - 3 -
Gutachten der BAM vom 13. Nov. 1978 mit 7 Anlagen zur Tankbauart BAM 4.01/35/78
Gebührenbescheid
Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag:

Meyhak
(Dipl.-Ing. Meyhak)

